

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB

per E-Mail: martina.bunge@bundestag.de

Köln, 11. Januar 2008 E/ad

Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
Hier: Modellversuche nach § 63 Abs. 3 SGB V

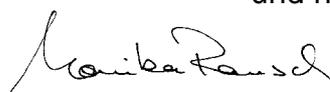
Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

das PFWG öffnet in Artikel 6 und 15 die Tür für die Pflegeberufe und erlaubt Modellvorhaben, in denen - den Anregungen des Sachverständigenrates für das Gesundheitswesen folgend - entsprechend qualifizierten Angehörigen der Pflegeberufe die Möglichkeit eröffnet wird, in eigener Verantwortung therapeutisch tätig zu werden. **Die BHV bittet das BMG sehr dringlich, im Rahmen des PFWG entsprechende Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 SGB V auch für die Heilmittelberufe zu eröffnen und auch bereits ausgebildete und beruflich bewährte Angehörige der therapeutischen Fachberufe in diese Modellvorhaben einzubeziehen.**

Zur weiteren Begründung unseres Vorschlages verweisen wir auf die anliegende gemeinsame Resolution der BHV und der ihr angeschlossenen Heilmittelverbände vom 8.1.2008. Wir sehen ausdrücklich Ausbildungsgänge mit staatlicher Abschlussprüfung für die Weiterqualifizierung unserer Berufskollegen vor. Unsere Änderungsvorschläge zu den Berufsgesetzen insoweit sind § 9 MPhG nachgebildet; diese seinerzeit heiß diskutierte Vorschrift hat sich in der Praxis uneingeschränkt bewährt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir Ihnen unsere Vorschläge recht bald näher erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen
und nochmals allen guten Wünschen für 2008



Dr. Monika Rausch
Sprecherin



Heinz Christian Esser
Geschäftsführer

Gemeinsame Resolution der BHV e.V. und der ihr angeschlossenen Heilmittelverbände

- I. Beratungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes insbesondere auch in den Gremien des Bundesrates haben gezeigt, dass die Zeit reif ist, nunmehr auch für den Heilmittelbereich den Weg für Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 SGB V zu eröffnen. Dies ergibt sich notwendig aus der Weiterentwicklung der Einbeziehung nichtärztlicher Heilberufe in Versorgungskonzepte, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre ergeben hat.

Unser nun vorgelegter Vorschlag sieht darüber hinaus vor, auch die bereits ausgebildeten und beruflich bewährten Angehörigen der therapeutischen Fachberufe in Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 SGB V einzubeziehen. Die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung für bereits ausgebildete therapeutische Fachberufe gibt die Möglichkeit, Berufsangehörige mit breiten theoretischen und praktischen Erfahrungen in die Modellvorhaben aufzunehmen, so bereits erworbene Kompetenzen zu nutzen und in verschiedenen Teilbereichen zeitnah weitere Möglichkeiten der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten auf nichtärztliche Heilberufe zu erproben.

Zur Begründung:

Unser Vorschlag zu I.) folgt den Überlegungen der Bundesregierung, wie sie in Artikel 6 und 15 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz für den Bereich Pflege ihren Niederschlag gefunden haben. Es gibt keinen Grund, diese vernünftige Neuregelung über Modellvorhaben nicht auch auf den Heilmittelbereich auszudehnen, wenn auch mit Modifikationen. Z.B. wird für den Heilmittelbereich auf eine Verordnungskompetenz für andere Leistungsbereiche verzichtet. Es geht für den Heilmittelbereich auch nicht um die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten, sondern lediglich um eine Erweiterung der bisherigen Praxis: Denn bereits jetzt können Maßnahmen der Heilmitteltherapie von Ärzten und - aufgrund ärztlicher Verordnung - von Heilmittelerbringern gleichermaßen erbracht werden. In Modellvorhaben soll nun erprobt werden, welche Vorteile für die Patienten mit einer autonomen Ausübung der Heilmitteltherapie durch besonders ausgebildete Heilmittelerbringer verbunden sind. Wir verweisen beispielhaft auf den GEK-Heilmittelreport 2007 und dort das Thema „Heilmittelversorgung von Schlaganfallpatienten“ und „Ambulante physiotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen“ sowie

positive Erfahrungen aus anderen EU-Ländern (z.B. Norwegen und Schottland).

Die BHV und ihre Mitgliedsverbände arbeiten intensiv an der Erstellung zukunftsfester Curricula als Vorschlag für Erprobungsmodelle nach § 63 Abs. 3 SGB V. Entsprechende Vorschläge an die Bundesregierung sollen im Dialog mit der Bundesärztekammer und den ärztlichen Fachverbänden verabschiedet werden und aufzeigen, dass die Anwendung von speziellen Verfahren vor Therapiebeginn (z.B. im Bereich der Physiotherapie Screeningverfahren mit der Red- bzw. Yellow-Flag-Systematik - - ein in den Niederlanden erprobtes Modell) geeignet sind, um entscheiden zu können, ob sich der Patient vor der von ihm gewünschten Therapie zunächst bei einem Arzt vorstellen muss.

Textvorschläge zu § 63 Abs. 3 d (neu) SGB V sowie für die entsprechenden Anpassungen in den Berufsgesetzen sind in der Anlage beigefügt.

- II. Darüber hinaus ist es an der Zeit, und zwar unabhängig von der Einführung von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 SGB V, die Berufsgesetze der therapeutischen Fachberufe generell um eine Erprobungsklausel zu erweitern, wie sie § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes bereits jetzt enthält. Dort ist normiert, dass die Länder zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des jeweiligen Berufs dienen, von der vorgeschriebenen Schulform sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen können, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung den einschlägigen EG-Richtlinien gewährleistet ist. Die hier vorgeschlagene Neuregelung entspricht dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz in ihrer Sitzung am 4./5. Juli 2007 und wurde vom Gesundheitsausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung am 15.11.2007 und vom Bundesrat in seiner Sitzung am 30.11.2007 (DS 718/07 Ziff 42) mit vorstehender Begründung erneut bestätigt.

Köln, 8. Januar 2008

ErgThG
§ 2 Abs. 5 (neu)

„(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichend von § 4 Abs. 1 kann die Ausbildung an Hochschulen erfolgen. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, wird sie in Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätten inhaltlich ausgestaltet, die vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die staatliche Prüfung auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen zu erstrecken hat.“

ErgThG
§ 2 Abs. 6 (neu)

(6) Bei Modellvorhaben nach Abs. 5 ist die Ausbildungsdauer für Personen, die die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend zu verkürzen. Bei Personen nach Satz 1 mit einer mindestens 5jährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang weiter verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels damit nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung in Teilzeitform ist zulässig. Der theoretische Unterricht kann auch in Form von Fernunterricht erteilt werden.

Die verkürzte Ausbildung schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese erstreckt sich auf die in dem Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1. Diese soll die Möglichkeit eröffnen, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse.

LogopG

§ 2 Abs. 5 (neu)

„(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichend von § 4 Abs. 1 kann die Ausbildung an Hochschulen erfolgen. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, wird sie in Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätten inhaltlich ausgestaltet, die vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die staatliche Prüfung auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen zu erstrecken hat.“

LogopG
§ 2 Abs. 6 (neu)

(6) Bei Modellvorhaben nach Abs. 5 ist die Ausbildungsdauer für Personen, die die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend zu verkürzen. Bei Personen nach Satz 1 mit einer mindestens 5jährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang weiter verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels damit nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung in Teilzeitform ist zulässig. Der theoretische Unterricht kann auch in Form von Fernunterricht erteilt werden.

Die verkürzte Ausbildung schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese erstreckt sich auf die in dem Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 5 Abs. 1. Diese soll die Möglichkeit eröffnen, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse.

MPhG

§ 4 Abs. 4 (neu)

„(4) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und med. Bademeister geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, wird sie in Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätten inhaltlich ausgestaltet, die vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die staatliche Prüfung auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen zu erstrecken hat.“

MPhG
§ 4 Abs. 5 (neu)

(5) Bei Modellvorhaben nach Abs. 4 ist die Ausbildungsdauer für Personen, die die in § 1 Nr. 1 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend zu verkürzen. Bei Personen nach Satz 1 mit einer mindestens 5jährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang weiter verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels damit nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung in Teilzeitform ist zulässig. Der theoretische Unterricht kann auch in Form von Fernunterricht erteilt werden.

Die verkürzte Ausbildung schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese erstreckt sich auf die in dem Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 1. Diese soll die Möglichkeit eröffnen, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse.

MPhG

§ 9 Abs. 2 (neu)

„(2) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 8 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Ausbildung an Hochschulen erfolgen. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, wird sie in Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätten inhaltlich ausgestaltet, die vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die staatliche Prüfung auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen zu erstrecken hat.“

MPhG

§ 9 Abs. 3 (neu)

(3) Bei Modellvorhaben nach Abs. 2 ist die Ausbildungsdauer für Personen, die die in § 1 Nr. 2 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend zu verkürzen. Bei Personen nach Satz 1 mit einer mindestens 5jährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang weiter verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang können auf Antrag Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels damit nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung in Teilzeitform ist zulässig. Der theoretische Unterricht kann auch in Form von Fernunterricht erteilt werden.

Die verkürzte Ausbildung schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese erstreckt sich auf die in dem Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 2. Diese soll die Möglichkeit eröffnen, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse.

Modellversuch Selbständige Ausübung von Heilkunde

§ 63 Abs. 3 d SGB V

Modellvorhaben nach Abs. 1 können eine Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es sich um selbständige Ausübung von Heilkunde handelt und für die

- der im Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG) geregelte Beruf aufgrund einer Ausbildung nach § 2 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- der im Gesetz über den Beruf der Logopäden (LogopG) geregelte Bedarf aufgrund einer Ausbildung nach § 2 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes über den Beruf der Logopäden
- der in Abschnitt 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) geregelte Beruf aufgrund einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 oder 5 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG)
- der in Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) geregelte Beruf aufgrund einer Ausbildung nach § 9 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG)

qualifiziert ist, auch durch diese vorsehen, sofern sie zur Versorgung von Versicherten mit Heilmitteln nach § 124 SGB V zugelassen sind.